

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen hat am 07.12.2020 aufgrund des §4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 20,- €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,- €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,- €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag
in Höhe von 0,- €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von 25,- €,

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 150,- €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jährlich zum Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

(1) Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen (§ 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die entgeltliche Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige/r sind, entstehen.

(2) Der Auslagenersatz wird auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung in Form einer Pauschale in Höhe von 12,- € pro angefangene Stunde erstattet.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.06.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 07.12.2020

Marion Frei
Bürgermeisterin



BEURKUNDUNG

Beschlussfassung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07. Dezember 2020 beschlossen.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 17. Dezember 2020, Nr. 25/2020 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 17. Dezember 2020

Dettighofen, den 17. Dezember 2020


Marion Frei
BÜRGERMEISTERIN



Verteiler:

- Landratsamt zur Anzeige
- Satzungsordner (Zentrale Satzungssammlung)
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur z.d.A.
- Satzungsordner für Gemeinderäte (Kopievorlage)
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Homepage